

Zusammenfassung von Satzungsartikeln des gemeinnützigen Vereins SAMITA e.V.

PARAGRAPH 1 Name, eingetragene Adresse

Artikel 1

Der Verein heisst SAMITA*.

Artikel 2

Die eingetragene Adresse des Vereins lautet:

**Honvelez 16
Bovigny CP 6671
Belgien**

**zuständiges Gericht:
Marche - en - Famenne**

PARAGRAPH 2 Vereinszweck

Artikel 3

Der Zweck des Vereins Samita ist es, buddhistische/s Kloster/Klöster in der Theravada - Tradition sowohl für Mönche als auch für Nonnen, in Europa zu gründen und zu unterhalten.

Dies wird Buddhisten die Möglichkeit geben, sich dem Studium und dem Praktizieren der Lehre des Buddha in Abgeschiedenheit, in liebevoller friedlicher Haltung zu widmen, zum eigenen Wohl und zum Wohl aller Wesen. Es wird ein Platz sein, wo sich Ordinierte und Nichtordinierte der Meditation, dem Studium und der Praxis widmen können, ebenso die buddhistische Lehre diskutieren können, um sie wiederum an Andere weitergeben zu können.

Unsere Vision ist es, allen Menschen die Möglichkeit zu bieten, die Lehre des Buddha zu studieren und zu praktizieren, indem Teachings von qualifizierten (ordinierten) Lehrern / Lehrerinnen angeboten werden, und für Ordinierte und Laienanhänger, die die Lehre des Buddha studieren und praktizieren wollen, geeignete Einrichtungen zu etablieren und zu erhalten, und dabei besonderen Wert auf die Lehren und Methoden zu legen, wie sie in den frühen Sutten und im Vinaya zu finden sind.

Unser Ziel ist somit, Ordinierten und Laienanhängern eine vollständige Struktur für ihre Praxis als Buddhisten zur Verfügung zu stellen, was der Gesellschaft im Allgemeinen zu Gute kommen wird. Das Kloster wird für Buddhisten und Nichtbuddhisten gleichermaßen offen stehen, und Anleitungen zu Achtsamkeit und Meditation anbieten, die Stress - Linderung und insgesamt geistiges und körperliches Wohlbefinden fördern, als auch harmonische und friedvolle Beziehungen zwischen Einzelnen und innerhalb der Gesamtgesellschaft. Es wird auch als Treffpunkt von asiatischem traditionellem Buddhismus mit westlicher Kultur dienen. Es hat zum Ziel, Frauen die gleichen Möglichkeiten zu eröffnen, als vollordinierte Nonnen ein klösterliches Leben zu leben.

- 1. Organisation von Meditations - Retreats, Dhamma - Vorträgen etc. durch Ordinierte oder andere qualifizierte Lehrer**
- 2. Auftreiben von Spenden zum Erwerb von Land und geeigneten Unterkünften**
- 3. Materielle Unterstützung und Erhaltung des Klosters in Engreux (oder anderer Klöster entsprechend Vorstandsbeschluss) und die Versorgung des ansässigen ordinierten Sangha mit den Vier Requisiten auf der Grundlage von Spenden (dana).**
- 4. Die Lehre des Buddha zu Ethik und Harmonie in Gemeinschaft soll der Öffentlichkeit von Seiten der ansässigen ordinierten Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, an die sich die Menschen um spirituelle Beratung wenden können.**

Artikel 3.1 Verhältnis zwischen dem gemeinnützigen Verein (' ASBL ' ' Non-Profit-Organisation') und dem ansässigen Sangha

3.1.1 Ansässiger Sangha sind die Ordinierten, die von dem bereits ansässigen Sangha eingeladen worden sind und seit mindestens zwei Wochen im Kloster leben. Falls keine ansässigen Ordinierten anwesend sind, oder falls die Anwesenden aus irgend einem Grund außerstande sind, Entscheidungen zu treffen, kann der Vorstand Ordinierte einladen, um in Absprache mit dem/der spirituellen Berater/in einen ansässigen Sangha zu bilden.

3.1.2 Das Kloster/die Klöster werden auf der Grundlage des Vinaya (Codex der Ordensregeln der buddhistischen Mönche und Nonnen) geführt und unterliegen den Richtlinien und Beschränkungen, wie sie im Vinaya Pitaka des Pali Kanon in den Paragraphen dargestellt werden, die sich mit dem Sangha - Eigentum befassen. Das Kloster/die Klöster stehen in jeder Hinsicht unter der Leitung des ansässigen Sangha.

3.1.3 Zwischen dem gemeinnützigen Verein ('ASBL' 'Non-Profit-Organisation') und jedem einzelnen Kloster wird jeweils eine Absichtserklärung erstellt werden.

PARAGRAPH 3 Mitglieder

Artikel 4 - 11

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

- 1. 'aktive' oder 'eigentliche' Mitglieder**
- 2. (falls Notwendigkeit besteht) ausserordentliche Mitglieder**

Nur aktive Mitglieder haben volle Mitgliedsrechte.

Alle Gründungsmitglieder sind automatisch aktive Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder können aktive Mitglieder werden, wenn sie durch Konsens - Beschluss (absolute Mehrheit) von den gegenwärtig amtierenden aktiven Mitgliedern aufgenommen werden.

Wer ausserordentliches Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Verein stellen, der nach eigenem Ermessen den Antrag billigt.

Wer bereit ist, dem Verein zu helfen, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen und die Satzung des Vereins anzuerkennen und Entscheidungen zu respektieren, die gemäss der Satzung getroffen wurden, kann Antrag auf ausserordentliche Mitgliedschaft stellen.

PARAGRAPH 4 Mitgliedsbeiträge

Artikel 12

Die Mitglieder bezahlen keine Beträge. Sie unterstützen den Verein nach bestmöglichen Fähigkeiten und mit Hingabe.

PARAGRAPH 5 Allgemeine Mitgliederversammlung

Das höchste uneingeschränkte Gremium des Vereins ist die Allgemeine Mitgliederversammlung. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Allgemeine Mitgliederversammlung, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende oder das älteste amtierende Vorstandsmitglied.

Die Allgemeine Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Änderungen der Vereinssatzung
- Ernennung und Entlassung des Vorstands
- Für den Fall, dass Referenten mit bestimmten Aufgaben gegen Bezahlung ernannt und entlassen wurden, so ist die Bezahlung jetzt fällig.
- Entlassung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltes und der Kassenbücher
- freiwillige Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern
- Umwandlung des Vereins in einen Wohltätigkeitsverein

Die Allgemeine Mitgliederversammlung muss ein Mal jährlich im Januar abgehalten werden. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Allgemeine Mitgliederversammlung einberufen. Ein Fünftel der aktiven Mitglieder kann ebenfalls eine ausserordentliche Allgemeine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand beruft die Allgemeine Mitgliederversammlung ein, indem er die Mitglieder schriftlich/per E-Mail einlädt, und setzt sie in Kenntnis von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Themen, die von 1/5 der aktiven Mitglieder beantragt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sowohl aktive als auch ausserordentliche Mitglieder werden zur Allgemeinen Mitgliederversammlung eingeladen. Die aktiven und ausserordentlichen Mitglieder können einem anderen Mitglied ihre Stimme übertragen, aber kein Mitglied kann mehr als 1 Stimmenübertragung halten. Nur aktive Mitglieder haben bei der Allgemeinen Mitgliederversammlung Stimmrecht, wobei jedes aktive Mitglied eine Stimme hat. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie haben aber beratende Funktion bei der Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden, es sei denn, das Gesetz oder die Vereinssatzung sehen eine andere Art der Beschlussfassung vor. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterschrieben und am Vereins - Eintragungsort aufbewahrt.

PARAGRAPH 6 Vorstand

Artikel 23 - 33

Der Verein wird von einem Vorstandsgremium geleitet, das aus mindestens drei aktiven Mitgliedern besteht. Jedoch ist die Anzahl der Vorstandmitglieder immer geringer als die Anzahl der aktiven Mitglieder bei der Allgemeinen Mitgliederversammlung. Die Vorstandmitglieder werden für ein Jahr auf der Allgemeinen Mitgliederversammlung gewählt und können jederzeit von ihr entlassen werden.

Falls die Allgemeine Mitgliederversammlung kein neues Vorstandsgremium bis zum Ende seiner Mandatszeit gewählt hat, üben die Vorstandmitglieder weiterhin ihre Funktion aus, bis die Allgemeine Mitgliederversammlung die Entscheidung trifft.

Bei Nichtbesetzung eines Postens kann voruebergehend ein neues Vorstandsmitglied durch die Allgemeine Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Er/sie erfuehlt das Mandat desjenigen Vorstandsmitgliedes, das ersetzt wurde. Das Vorstandsgremium waehlt den Vorsitzenden und - falls noetig - einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Sekretaer.

Das Vorstandsgremium ist autorisiert, alle Geschaefte des Vereins zu taetigen, mit Ausnahme dessen, was per Gesetz oder Vereinssatzung vorgeschrieben ist. Der Vorstand kann das Tagesgeschaefte des Vereins an einen oder mehrere Vorstandsmitglieder deligieren, mit Unterzeichnungsrecht fuer die Aufgaben, fuer die sie deligiert worden sind. Der Vorstand entscheidet, falls noetig, ueber den Rahmen der Arbeit und Bezahlung.

Falls das Alltagsgeschaefte von mehreren Personen getaetigt wird, muessen diese gemeinsam agieren.

Jegliche Handlung, die den Verein ueber das Alltagsgeschaefte hinaus verpflichtet, muss entweder vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern, die gemeinsam im Auftrag des Vorstandsgremiums handeln, unterzeichnet werden.

Die Vorstandsmitglieder und Personen, denen Funktionen im Rahmen des Tagesgeschaeftes des Vereins uebertragen worden sind, haben keine persoenliche Verantwortlichkeit. Sie sind ausschliesslich fuer die Ausuebung ihres Mandats verantwortlich. Grundsaeztlich erfolgt dies kostenlos.

PARAGRAPH 7 Satzungsaenderungen

Artikel 34

Aeenderungen der Satzung koennen der Allgemeinen Mitgliederversammlung vom Vorstandsgremium vorgestellt werden. Die Aeenderungen muessen in der Allgemeinen Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

PARAGRAPH 8 Verschiedenes

Artikel 35 - 40

Der Verein begann seine Arbeit am 21. Maerz 2015 und wird sein erstes Jahr am 31. Dezember 2015 beenden. Danach wird der Verein vom 1. Januar bis 31. Dezember gefuehrt. Die Kassenbuecher und der Kassenabschluss werden jaehrlich bei der Allgemeinen Mitgliederversammlung vorgestellt und angenommen.

Die Allgemeine Mitgliederversammlung kann einen Kassenpruefer waehlen, um die Kassenbuecher zu pruefen und der Allgemeinen Mitgliederversammlung den jaehrlichen Kassenbericht vorzulegen.

Im Fall der Vereinsaufloesung aus eigener Entscheidung oder per Gesetz, wird die Allgemeine Mitgliederversammlung den Liquidatoren die Geschaefstaetigkeit uebergeben, mit der Auflage, dass jeglicher Nettogewinn an Wohltaetigkeit geht.

Was nicht in der Vereinssatzung angeführt wird, wird durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 mit Anwendbarkeit auf einen gemeinnützigen Verein geregelt.

Bei der ersten Allgemeinen Mitgliederversammlung, abgehalten am 21. März 2015, wurden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Vorsitzender: Buysse, Danny

Kassenwart: Buysse, Danny

Sekretärin: de Jonge, Margaretha Agatha

Aktives Mitglied: Backes, Maria

'Samita' hat in Pali folgende Bedeutungen:

1. VERSAMMELT, ZUSAMMENGEFUEGT

Der Verein hat eine Gruppe versammelt und hat als Ziel das Zusammenkommen der Sangha in Europa, in der Theravada - Tradition von Ajahn Brahm, Abt des Klosters Bodhinyana, Perth, Australien.

2. GLEICHGESTELLT

Der Verein zielt auf die Gleichgestelltheit von Mönchen und Nonnen, männlichen und weiblichen Laienunterstützern. die vierfache Sangha.

3. RUHIG, BESAENFTIGT

Die Beruhigung des Geistes durch Meditation.

Dies ist eine Zusammenfassung der Satzung des Samita - Vereins auf Deutsch. DIE Zusammenfassung ist fuer Samita in keinster Weise rechtlich verbindlich.